

len sie ihr Gesehe und Cerimonien in drey Gattungen ein: die erste Gattung begreiffet in sich alle Gebote des geschriebenen Gesezes, so in denen fünf Buchern Moses enthalten; die andere hält in sich die Gebote des mündlichen Gesezes, welche die von ihren Rabbinen zusammen getragene Sagungen sind, die sie die Gebote derer weisen Leute nennen, und im Talmud zu finden sind; die dritte Gattung fasset ihre Gebräuche in sich. Unter diesen werden die zwey ersten Gattungen von allen Juden durchgehends angenommen, sie seyn auch an welchem Orte der Welt sie wollen; was aber die Gewohnheiten betrifft, so sind sie darinnen nach denen Völkern, da sie wohnen, von einander unterschieden. Ihr ganzer Gottesdienst bestehet heutzutage allein in gewissen Gebeten, die sie in ihren Schulen verrichten, gestalt sie nach der Zerstückung ihres Tempels zu Jerusalem nicht mehr opfern dürfen. Sie erkennen sieben Grund-Articel ihres Glaubens, welche folgende sind: 1) Daß Gott einig und ewig sey. 2) Daß dieser Gott allein anzubeten sey. 3) Daß nicht nur allein Propheten gewesen seyn, sondern auch derer noch seyn können. 4) Daß Moses der größte unter allen von Gott unmittelbar erleuchteten und getriebenen Propheten gewesen, und daß sein Gesez nach allen Geboten von Gott gegeben worden. 5) Daß ermeldtes Gesez unwandelbar sey, und daß man weder etwas dazu setzen noch davon thun solle, auch nicht könne. 6) Daß ihr Messias als noch zukünftig zu erwarten sey, welcher der mächtigste unter allen Königen auf Erden seyn werde. 7) Daß Gott am Ende der Zeit die toden erwecken, und darauf sein allgemeines Gericht erfolgen werde. Es waren vor Zeiten unterschiedliche Secten unter denen Juden, worunter die vornehmsten die Samariter, Essäer, Sadducäer und Pharisäer waren. Heutzutage sind die ansehnlichsten die Rabbaniten und Caraiten. In der Türckey giebet es zweyerley Juden, nemlich solche, die im Lande geboren sind, oder einheimische und fremde, welche letztere also genennet werden, weil ihre Vorfahren aus Spanien oder Portugall gekommen sind. Die ersten unter diesen tragen Turbans oder Bünde von unterschiedenen Farben, wie die Orientalischen Christen, und sind von selbigen an nichts anders unterschieden, als an ihren Schuhen, welche schwarz oder Violet-braun sind; da hingegen die Christen rothe oder gelbe Schuhe tragen. Die ausländischen Juden tragen auf dem Kopffe eine gewisse Mütze, die wie ein Spanischer Hut aussiehet, aber keinen Rand hat Sie sind von denen andern in einigen Religions-Gebräuchen oder Cerimonien unterschieden, und haben ihre sonderbaren Begräbnisse. Diese werden hauffenweise in denen meisten Türckischen Städten gefunden, und sonderlich an denen grossen Handels-Völkern, als zu Smyrna, Aleppo, Grandcairo, Thesalonich u. a. m. Sie sind mehrentheils Wechler, Bucherer, Zöllner oder Glets-Leute, Mäcker, Apotheker, Aerzte und Dollmetscher. Sie können einem von allen Waaren, so in einer Stadt anzutreffen, Nachicht geben, und deren Güte und Preis ganz eigentlich benennen. Die andern morgenländischen Völker, als die Griechen und Armenianer, können sich hinein nicht so wohl schicken, weswegen sie sich denn hierinnen derer Juden bedienen müssen. Man findet einige Vetter in der Türckey, da sie die

Einwohner nicht leiden wollen, ungeachtet der Groß-Sultan ihnen in allen Gegenden seiner Herrschaft zu wohnen erlaubet. Die Ursache dieses Hasses ist die unerhörte Grausamkeit, die sie an ihren Schuldner und Sklaven ausüben sollen. Ja die Juden sind unter denen Türcken die allerverachteten, also, daß die, so Türcken werden, dennoch unter denen letztern kein Begräbnis bekommen. *Ricauts* Ottom. II. p. 71. Die Türcken und morgenländischen Christen erzehlen insgemein von ihnen, daß sie alle Char-Freitage, um ihren Abscheu vor der christlichen Religion an den Tag zu legen, einen christlichen Sklaven ermorden, jedoch so, daß sie dieses sehr geheim hielten, nachdem unterschiedliche mahl wegen dergleichen abscheulicher That nachdrücklich gestraffet worden. Im Occident haben sie öfters so wohl junge Kinder, als alte Leute ermordet, absonderlich aber diejenigen, so aus ihrem Mittel einige Liebe zum Christenthum von sich blicken lassen. Daß aber solches gemeine Vorgeben nur erdichtet sey, will *Wagensäul* in denen Benachrichtigungen wegen einiger die Judenschafft angehenden wichtigen Sachen behaupten. In Spanien wurden die Juden zu Ferdinandi Catholici Zeiten vertrieben, welches unter Philippi II. Regierung auch in Portugall geschah. Aber in Frankreich, Italien, Teutschland, England, und zumahl in Pohlen und Böhmen, werden sie geduldet, ihnen auch ihre Synagogen verstatet. *Jeserbus. Philo Judaeus. Tacitus. Plutarchus. Hurtorff* Synagog. Jud. *Goetwin. Mos. & Aaron. Mich. le bevre* Theatre de Turquie. *Simon. Hist. Crit. V. T. Galatinus* in 8. *Fortalit. Fidei* III. *Goelbrard. IV. Lundius* Jüd. Heiligth. *Barnage* Hist. des Juifs. *Eisenmenger* Entdeckt. Judenth. II. 3. *Myller* Reise-Beschr. IV. 14. p. 747. Im Teutschen Reich heissen sie Kaiserliche Cammer-Knechte, und waren sonst dem Kayser zu besondern Schatzungen angewiesen. *Lambecius* Bibl. Cae. II. 5. p. 80. *Schwäb. Land-Recht* p. 346. *Spener* Teutsche Staats-Lehre II. 2. 7. p. 87 42. Sie sind ihm auch noch, wenn er das Reich antritt, eine Cron-Steuer und Opfer-Pfennig schuldig. *Reinking* de Regim. Sec. & Eccl. Lib. II. Claf. II. c. 3. Sie stehen unter des Kayfers besondern Schutze, und dürfen nach ihrem Geseze leben, aber sich nicht unterstehen, jemand zu ihrem Aberglauben zu bringen. Doch stehet es denen Reichs-Ständen frey, sie anzunehmen oder nicht, haben auch die Macht, ihnen Geseze vorzuschreiben, nach denen sie sich richten müssen. Doch dürfen sie an denen Orten, wo sie von alten Zeiten her gewesen, nicht leicht wieder Willen vertrieben werden, wie sie denn, als es in Worms und Franckfurt geschehen, durch den Kayser wieder eingesetzt worden. *Linnæus* Jur. publ. Tom. IV. Addit. ad I. lib. III. c. 2 §. 15. *Knipschild* de Privileg. Nobil. Immed. III. 18. §. 10. de Jur. & Privileg. Civit. Imper. II. 30. §. 10. *Fritsch* de Reg. viat. publ. Jure 8. §. 18. *Mager* de Advocatia armata. *Kreidenmann* von des Teutschen Adels Stand, Staat, Ehren, u. s. m. Wenn sie sich auf dem Reichs-Tage befinden, müssen sie von Reichs-Erb-Marshall einen Geleits-Brief haben, und unter seiner Jurisdiction stehen. *Sommer. Carozov. Thulemarus. Wagensäul. Welferus. Lünig.* Reichs-Archiv. Part. Spec. Contia. II. Abth. VI. Absaß